

Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **58 (1916)**

Heft 12

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

körperlichen Darstellung von Schnittbildern ein. Migula gibt Ratschläge zur Erhaltung verderbender mikroskopischer Präparate. In dem einen der ständigen Beiblätter, im „Laboratorium des Mikroskopikers“, beschreibt Kneussl den Bau eines Mikrotoms, in „Mit Mikroskop und Kamera“ Schneider die ersten lückenlosen Lichtbildreihen zur Entwicklungsgeschichte der Wirbeltiere, und in dem neu beigegebenen Beiblatt „Was soll ich untersuchen?“ zeichnet Krausse „Entomologische Aufgaben für Mikroskopiker“. Den weiteren Inhalt der reich illustrierten Zeitschrift wie auch die vielen Vergünstigungen zu kennzeichnen, die sie ihren Lesern bietet, würde zu weit führen. Wir raten jedem, der sich für sie interessiert, sich eine ausführliche Ankündigung durch die Geschäftsstelle kommen zu lassen.

Verschiedenes.

Botschaft

des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen.

(Vom 15. März 1915.)

(Schluss.)

VI. Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes.

Der im Ingress des gegenwärtigen Gesetzes enthaltene Ausdruck „Viehseuchen“ ist im Entwurf durch „Tierseuchen“ ersetzt worden. Der neue Erlass soll betitelt sein „Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen“.

Da im Entwurf die Faulbrut der Bienen und gewisse Geflügelkrankheiten besonders genannt werden, und da eigentlich auch die Pferde nicht zum „Vieh“ gerechnet werden können, scheint uns die vorgeschlagene Änderung gerechtfertigt zu sein.

I. Bezeichnung der Tierseuchen.

Art. 1. Der Artikel zählt die Krankheiten auf, die von Gesetzes wegen als Tierseuchen zu betrachten sind und auf die das Gesetz ohne weiteres Anwendung findet. Überdies wird der Bundesrat ermächtigt, ähnlich, wie es im Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes der Fall ist, beim Auftreten anderer nicht genannter, heute vielleicht gar nicht bekannter, gemeingefährlicher Tierkrankheiten die zur Bekämpfung nötigen Bestimmungen aufzustellen und zu diesem

Zwecke die Vorschriften dieses Gesetzes für solche Fälle als ganz oder teilweise anwendbar zu erklären. Dabei ist also der Möglichkeit Rechnung getragen, dass für die Bekämpfung einer bestimmten Krankheit sich nicht alle Bestimmungen dieses Gesetzes eignen oder notwendig sind. Die Vollziehung des Gesetzes erhält dadurch die notwendige Elastizität. Wir erwähnen als Krankheiten, für welche dieses Verfahren eintreten soll, beispielsweise die Agalactie der Ziegen, die perniziöse Anämie der Pferde, die Knötchenseuche, den gelben Galt, die bösartige Kopfkrankheit des Rindes, die Räude der Schafe und Ziegen u. a. m.

Art. 2. Über die Behandlung der Tuberkulose haben wir uns oben ausführlich ausgesprochen. Wir haben es für angemessen erachtet, für diese Krankheit eine besondere gesetzliche Bestimmung aufzustellen. Wenn wir die Ausdrucksweise gewählt haben: „der Bundesrat ist befugt, die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden“ statt: „er wird sie anwenden“, so hat es nicht etwa die Meinung, dass wir gegenüber der Ausbreitung der Tuberkulose untätig bleiben und von unserer Befugnis keinen Gebrauch machen wollen. Dagegen gebietet die Klugheit, der Vollziehungsbehörde mit Rücksicht auf die grossen Schwierigkeiten wohl eine Befugnis zu erteilen, sie aber nicht zu zwingen, zu handeln, wenn dies nicht opportun wäre.

Art. 3. Es schien uns angezeigt zu sein, die Bekämpfung der Geflügelcholera und der Hühnerpest, sowie der Faulbrut der Bienen im Gesetze ausdrücklich zu nennen, da von den beteiligten Kreisen hierauf ein grosses Gewicht gelegt wird. Wegen der grossen Geflügeleinfuhr und der damit verbundenen Einschleppungsgefahr sind besondere Bestimmungen über die Grenzbehandlung notwendig. Über die Faulbrut der Bienen wurden durch Bundesratsbeschluss vom 3. Dezember 1909 bereits seuchenpolizeiliche Vorschriften erlassen. Die schweizerische ornithologische Gesellschaft wünscht nun, dass auch die Diphtherie des Geflügels im Gesetze aufgeführt werde. Wir halten dies nicht für notwendig, da Art. 1, Absatz 2, dem Bundesrate die Kompetenz gibt, das Gesetz auch auf diese Krankheit anzuwenden.

II. Vorschriften über den Verkehr mit Tieren und tierischen Stoffen.

Art. 4. Schon durch Art. 3 des gegenwärtigen Gesetzes ist der Verkehr mit Tieren, die an einer Seuche erkrankt oder einer Erkrankung verdächtig sind oder eine Ansteckungsgefahr bieten können, verboten.

Art. 5. Zur Durchführung des in Art. 4 niedergelegten Grundsatzes muss der gesamte Verkehr mit Tieren des Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts der Kontrolle unterstellt werden. Dies geschieht mittelst der Einrichtung von Viehkontrollen und der Erteilung von Gesundheitsscheinen. Solche Scheine dürfen

vom Viehinspektor nur ausgestellt werden, falls keine besonderen örtlichen oder allgemeinen Sperrmassregeln bestehen. Überdies — das ist neu — ist dem Viehinspektor verboten, Gesundheitsscheine auszustellen, falls ihm eine Tatsache bekannt ist, die die Gefahr einer Seuchenverschleppung begründen könnte. Wir erinnern beispielsweise an einen noch nicht angemeldeten Seuchenausbruch in der Gemeinde.

Wie für den Inhalt werden auch für die Gültigkeitsdauer der Gesundheitsscheine die Vollziehungsvorschriften vorbehalten (vgl. dazu Art. 5 des gegenwärtigen Gesetzes).

Art. 6. In der Regel muss für jedes Tier, das aus dem Inspektionskreise herausgeführt wird, ein Gesundheitsschein abgeholt und am Bestimmungsorte abgegeben werden. Praktische Rücksichten lassen es als wünschenswert erscheinen, dass in bestimmten Fällen, wenn die Tiere nur vorübergehend weggeführt werden, hiervon abgesehen werden kann (Absatz 3).

Art. 7. Entspricht Art. 8 des gegenwärtigen Gesetzes. Die Bestimmung ist im Entwurfe ausgedehnt auf Schafe, Ziegen und Schweine. Für Pferdetransporte haben wir absichtlich von der Beibringung der Gesundheitsscheine abgesehen. Man wollte den Verkehr mit diesen Tieren nicht unnötig erschweren. Sanitätspolizeilich ist diese Erleichterung nicht zu beanstanden. Im übrigen ist es gegeben, dass die Einzelvorschriften über den Transport von Tieren und tierischen Stoffen auf dem Wege der Vollziehung aufgestellt werden. Man vergleiche Art. 69—74 der gegenwärtigen Vollziehungsverordnung.

Art. 8. Das gegenwärtige Gesetz bestimmt in Beziehung auf die Märkte und Ausstellungen in Art. 9, es dürfen Rindvieh und Tiere aus dem Pferdegeschlecht nicht zugelassen werden ohne Gesundheitsscheine. Überdies seien die Viehmärkte einer sorgfältigen sanitätspolizeilichen Aufsicht zu unterstellen. Die bundesrätliche Verordnung hat in Art. 75 und ff. auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung Vollziehungsvorschriften erlassen und insbesondere bestimmt, dass alle Tiere, ohne Unterschied und ohne Rücksichtnahme auf ihre Herkunft beim Zugang zum Markt tierärztlich zu untersuchen seien.

Der Art. 8 bietet also in Absatz 1 und 2 nichts Neues, sondern übernimmt nur eine Vorschrift, die bereits in der bisherigen Verordnung enthalten war. Wir wissen wohl, dass die Überwachung durch Tierärzte in einzelnen Gegenden auf Schwierigkeiten stösst und auch nicht beliebt ist. Indessen kann von dieser Einrichtung in keinem Falle abgegangen werden.

Die für lokale Schauen im Wege der Verordnung zulässigen Ausnahmen erscheinen als sachgemäss.

Art. 9. Diese Bestimmung haben wir bei der Besprechung der Vorschriften über den Viehhandel erwähnt und begründet.

Art. 10. Den Hausierhandel mit Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen hat bereits die bundesrätliche Verordnung zum gegenwärtigen Gesetz in Art. 42 verboten. Wir halten es für richtiger, ein solches Verbot in das Gesetz aufzunehmen, und haben es auch auf Pferde und Geflügel ausgedehnt, immerhin mit der Milderung, dass die Kantone für Hausgeflügel Ausnahmen bewilligen können. Die landwirtschaftliche Bevölkerung ist oft darauf angewiesen, Geflügel von herumziehenden Händlern zu kaufen.

Das Treiben von Wanderherden auf öffentlichen Strassen und Wegen ist sicherlich geeignet, Seuchen zu verbreiten. Indessen kann ein bezügliches Verbot nicht unbedingt aufgestellt werden. Man denke nur an die Bestossung und Entladung der Alpweiden, sowie an das Treiben von Schafherden zum Zwecke der Aufzucht von Futter usw. Wir haben daher in Absatz 2 des vorliegenden Artikels vorgesehen, dass der Bundesrat das Treiben von Wanderherden einschränken oder verbieten kann. Das gegenwärtige Gesetz enthält eine solche Bestimmung nicht.

Art. 11. Es braucht nicht weiter auseinandergesetzt zu werden, dass von Schlachthäusern, Gerbereien, sowie Fell- und Häutehandlungen aus sehr leicht Seuchenverschleppungen stattfinden können. Vorsichtsmassregeln sind also nötig. Dagegen ist nicht möglich, die erforderlichen Bestimmungen im Gesetze selbst aufzunehmen, es muss vielmehr auf dem Wege leicht revidierbarer und anpassungsfähiger Verordnungsvorschriften das Nötige angeordnet werden. Insbesondere ist eine intensive Kontrolle nötig, wenn eine Seuche in einer Gegend ausgebrochen ist, mit deren Bevölkerung die erwähnten Anstalten in geschäftlichen Beziehungen stehen.

Wir verweisen übrigens auf Art. 10 des gegenwärtigen Gesetzes und auf Art. 69, lit. d und 80, der Vollziehungsverordnung, woselbst ähnliche Vorschriften aufgestellt sind. Eine Überwachung und Desinfektion der Gasthöfe und Gemeindeställe rechtfertigt sich besonders dann, wenn sich in der Umgegend Seuchenfälle eingestellt haben.

Art. 12. Diese Bestimmung entspricht sachlich der Vorschrift des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1873. Sie wurde ausdrücklich ausgedehnt auf Dampfschiffunternehmungen. Man vergleiche weiter Art. 69 und ff. der bundesrätlichen Verordnung zu den Seuchengesetzen, vom 14. Oktober 1887.

Art. 13. Die Art. 13—17 befassen sich mit dem Verkehr über die Landesgrenze. Die Vorschriften der gegenwärtigen Gesetzgebung sind ungenügende. Die Schweiz muss, so gut wie ihre Nachbarländer, in der Lage sein, sich gegen die Invasion von Seuchen aus dem Auslande zu verteidigen.

Deshalb bestimmt Art. 13 des Entwurfes, dass die Einfuhr

und Durchfuhr von Tieren nur unter den vom Bundesrat jeweilen vorgeschriebenen allgemeinen und besonderen Bedingungen und nur über diejenigen Einfuhrstellen stattfinden darf, die hierfür ausdrücklich bezeichnet werden. Diese Vorschrift verdankt ihren Ursprung der Erwägung, dass mit der Einfuhr fremden Viehes stets ein gewisses Risiko verbunden ist. Man wird daher anordnen, dass die Tiere nur über die Einfuhrstationen eingeführt werden dürfen, an denen Grenztierärzte sich befinden, welche die im folgenden Artikel vorgeschriebene Untersuchung vornehmen können. So wird es übrigens heute schon gehalten, und es sind naturgemäß die wichtigen Grenzstationen zugleich die Einfuhrstationen für Vieh. Der Bundesrat wird jedoch auf dem Wege der Verordnung auch dafür zu sorgen haben, dass die Tiertransporte möglichst rasch und direkt, überhaupt in einer Art und Weise an den Bestimmungsort befördert werden, die die Ansteckungsgefahr so gut wie möglich ausschliesst. Um diesen Zweck zu erreichen, wird es notwendig sein, allgemeine Vorschriften aufzustellen, die überall und für alle Transporte gelten und daneben besondere, die auch besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen haben. Unter die allgemeinen Bedingungen zählen wir neben der Regelung des Transportes die Vorschriften über zu fordernde Gesundheits- oder Ursprungszeugnisse. In dieser Beziehung sind für verschiedene Staaten unter Umständen verschiedene Vorschriften zu treffen. Von den besondern Bedingungen wollen wir beispielsweise die erwähnen, dass die Tiertransporte nicht aus gewissen, gerade infizierten Provinzen kommen dürfen und dass der Importeur sich bestimmten, auf die konkreten Verhältnisse zugeschnittenen Auflagen zu unterziehen hat. Es bedarf wohl keiner Auseinandersetzungen, dass die Aufstellung solcher Bestimmungen nur auf dem Wege des Vollzuges geschehen kann. Gerade hier ist es notwendig, sich dem einzelnen Falle anzupassen, unnütze Vorschriften zu vermeiden, nützliche aber frei aufstellen und gestalten zu können.

Allein der Bundesrat muss auch in der Lage sein, die Ein- und Durchfuhr der in Art. 14 genannten Tiere zu beschränken oder gänzlich zu verbieten, wenn dies sanitätspolizeilich begründet ist. Dieses Recht wahrt sich jeder Staat. Auch wir müssen uns so gegen Seucheneinschleppung schützen und im Notfalle gegen die Vieheinfuhrverbote anderer Staaten wehren können.

In der Zeit von 1886—1913 ist die Maul- und Klauenseuche in 1021 Fällen aus unsern Nachbarstaaten eingeschleppt worden. In der nämlichen Periode mussten an der schweizerischen Grenze 467 Transporte wegen Seuche oder Seucheverdacht zurückgewiesen werden. In den meisten dieser Fälle handelte es sich um Transporte von Schlachtvieh und Sömmerungsvieh.

Die vorgeschlagene Fassung des Art. 13 wird uns gestatten, unsern Viehstand gegen die Einschleppung von Seuchen aus dem

Auslande tunlichst zu schützen. Sie ermöglicht uns aber auch, den für unsere Volksernährung notwendigen Import von Schlachtvieh zu gestatten, weil er mit den nötigen Kautelen umgeben werden kann.

Der Art. 13 handelt auch von der Einfuhr von Gegenständen, die zufolge ihrer Natur oder Verwendung Träger des Ansteckungstoffes einer Seuche sein können, und stellt für diese die gleichen Bedingungen auf wie für lebendes Vieh.

Art. 14. Diese Bestimmung entspricht den Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juli 1886, welches die Untersuchung an der Grenze regelt. Art. 7, Absatz 2, des Hauptgesetzes vom 8. Februar 1872 schreibt vor, die Tiere seien an der Grenze zurückzuweisen, wenn sie nicht vollständig unverdächtig seien. Wir behalten diesen Grundsatz in Absatz 2 des Artikels bei, sehen aber in Absatz 3 vor, dass ausnahmsweise an die Stelle der Rückweisung die sofortige Abschachtung treten kann, und zwar namentlich dann, wenn durch die Rückweisung eine vermehrte Seuchengefahr für die Grenzgebiete entsteht.

Wir waren in letzter Zeit gezwungen, mit diesem Vorgehen Versuche zu machen. Wir haben nämlich beobachten müssen, dass durch die Rückweisung Seuchenherde im benachbarten ausländischen Grenzgebiete entstanden sind, von denen aus unser Land infiziert worden ist. Angesichts solcher Wahrnehmungen erscheint es uns als gegeben, dass die Grenzabschlachtung ausnahmsweise zulässig sein soll. Die Befürchtung, dass zufolge einer solchen Bestimmung grosse Transporte verseuchten Viehes in unser Land geleitet werden könnten, halten wir für unbegründet. Eventuell würde es leicht sein, sich zu schützen. Wir müssen die Abschachtung an der Grenze nicht bewilligen, sondern können die Rückweisung der Transporte eintreten lassen. Mit der besprochenen Bestimmung tragen wir einem Wunsche der Motion Daucourt Rechnung.

Art. 15. Das Verbot der Einfuhr von Tieren, die nicht mit dem Passierschein versehen sind, ist die logische Folge der Bestimmungen der Art. 13 und 14.

Art. 16. Ähnlich wie die Ein- und Durchfuhr von Tieren ist diejenige von tierischen Stoffen und von Gegenständen zu behandeln, die Träger von Ansteckungstoffen sein können. Es ist angemessen, die Ordnung dieser vielgestaltigen Verhältnisse der Vollziehungsverordnung zu überlassen. Dabei ist ausdrücklich gemäss der Anregung des Herrn Nationalrat Lutz die Desinfektion von Häuten und Haaren als zulässig vorzusehen.

Art. 17. Diese Bestimmung entspricht den praktischen Bedürfnissen und der heutigen Regelung (Art. 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 1. Juli 1886).

III. Besondere Massnahmen beim Ausbruch von Tierseuchen.

Art. 18. Dieser Artikel regelt die Anzeigepflicht und entspricht im wesentlichen dem Art. 12 des bisherigen Gesetzes. Neu ist, dass der Tierbesitzer selbst Massregeln treffen soll, die die Übertragung auf andere Tiere tunlichst verhindern. Diese Neuerung empfiehlt sich von selbst. Wir überlassen den Kantonen die Bezeichnung der Amtsstellen, welchen die erste Anzeige zu machen ist.

Art. 19. Entspricht Art. 12, Absatz 2, des bisherigen Gesetzes.

Art. 20. Der Entwurf stellt hier den Grundsatz auf, dass zur Bekämpfung der Seuchen und ihrer weitem Verbreitung alle Massregeln getroffen werden sollen, die nach dem jeweiligen Stande der Erfahrung und Wissenschaft zur Verhinderung einer weitem Ausdehnung der Krankheit und zum Schutze von Menschen und Tieren geeignet sind. In Ausführung dieses Grundsatzes wird der Bundesrat die nötigen Verordnungen erlassen. Das Gesetz führt in Ziffer 1—6 wohl eine ganze Reihe von Massnahmen, die getroffen werden können, auf, es geschieht dies jedoch nicht erschöpfend, sondern nur exemplifikativ. Es ist somit dem Bundesrate unbenommen, weitere Massregeln anzuordnen, wenn Erfahrung und Wissenschaft ihm solche zur Verfügung stellen. Die als Beispiele aufgeführten Massnahmen sind bekannte und wohl bewährte.

Mit diesem Artikel weicht der Entwurf grundsätzlich, aber wir glauben in zutreffender Weise, vom System des alten Gesetzes ab, welches in Art. 22 und ff. sogar für die einzelnen Krankheiten besondere Bestimmungen aufstellte.

Im einzelnen gestatten wir uns kurz noch die folgenden Bemerkungen:

Der Absatz 2 erwähnt auch die angemessene Behandlung der kranken und verdächtigen Tiere. In dieser Beziehung ist vielleicht mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die den Tierbesitzern entstehen, bis jetzt zu wenig geschehen. Wir haben in verschiedenen Fällen, in denen wir Tierärzte an Ort und Stelle delegierten, mit der Behandlung der an Maul- und Klauenseuche erkrankten Tiere gute Erfahrungen gemacht und erreicht, dass die Seuche relativ rasch zurückgegangen ist. Namentlich lässt sich aber durch eine angemessene Klauenbehandlung und gehörige Desinfektion die Gefahr des Wiederausbruches der Seuche nach Jahr und Tag beschränken. Wir gedenken, der Behandlung der kranken Tiere, eventuell durch behördlich delegierte Tierärzte, vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

Unter den einzelnen Massregeln, die der Art. 20 aufführt, figuriert auch die sofortige Abschächtung von kranken und verdächtigen Tieren und Tierbeständen. Dieses Vorgehen ist z. B. bei Maul- und Klauenseuche zu empfehlen, wenn die Sicherheit besteht, dass mit der Abschächtung der gesamte Infektionsherd

vernichtet wird. Hat die Seuche schon eine grössere Ausdehnung genommen, so wird die Abschachtung keine den Opfern entsprechende Erfolge zeitigen.

Der Entwurf spricht auch von der Möglichkeit, den Personenverkehr einzuschränken. Auch hiervon wird mit grosser Vorsicht Gebrauch zu machen sein, und wir verweisen speziell auf den Schlusssatz des Artikels, wonach der Bundesrat die Bedürfnisse des Verkehrs tunlichst und so weit berücksichtigen soll, als dies mit einer energischen Bekämpfung der Seuche vereinbar ist. Wir haben bis jetzt die Erfahrung gemacht, dass die kantonalen Behörden eher die Tendenz hatten, zu weit zu gehen.

Wie angemessen es ist, den Vollziehungsbehörden tunlichste Freiheit in der Auswahl der Bekämpfungsmittel zu lassen, beweist der Umstand, dass bei Maul- und Klauenseuche die Beschränkung des Stallbannes auf sechs Wochen, wie dies im jetzigen Gesetze vorgeschrieben ist, von vielen Tierärzten als durchaus ungenügend bezeichnet wird.

IV. Beiträge der Kantone und des Bundes an Schäden und an die Kosten der Seuchenbekämpfung.

Art. 21. Nach Art. 17 des gegenwärtig geltenden Gesetzes hat der Tierbesitzer Anspruch auf einen angemessenen Beitrag an den Schaden, „wenn zur Bekämpfung einer Seuche das Töten von Tieren, die Zerstörung oder das Vergraben von Futter, Gerätschaften, Gebäudeteilen oder anderem Eigentum polizeilich angeordnet wird“. Der Entwurf nimmt sachlich im Hinblick auf die in Art. 20, Ziffer 2 den Vollziehungsbehörden eingeräumte Befugnis diese Bestimmung auf (vgl. Art. 21, Ziffer 3 und 5). Eine Entschädigungspflicht des Kantons gegenüber dem Tierbesitzer besteht in den bezeichneten Fällen, ob erkrankte oder der Ansteckung ausgesetzte, oder gesunde Tiere geschlachtet werden, vorausgesetzt, dass die Schlachtung erfolgt, **um der Ausdehnung einer der in Art. 1 aufgezählten Krankheiten vorzubeugen**. Namentlich besteht die Entschädigungspflicht auch dann, wenn es sich um die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche handelt.

Da jedoch nach Art. 20 sowohl eine angemessene Behandlung der kranken und verdächtigen, wie auch prophylaktische Massnahmen (wie z. B. die Impfung) in Beziehung auf gesunde Tiere angeordnet werden können, so wird auch für die Folgen solcher Anordnungen in Ziffer 2 und 4 des Art. 21 eine Verantwortlichkeit der Kantone geschaffen. Sie sollen dem Tierbesitzer einen Beitrag an den Schaden vergüten, wenn ein Tier wegen einer behördlich angeordneten Behandlung umsteht oder abgetan werden muss. Diese Pflicht der Kantone bildet das Gegenstück zu den ihnen im Interesse der Öffentlichkeit verliehenen Rechten.

Endlich statuiert das Gesetz in Art. 21, Ziff. 1 noch eine Pflicht der Kantone, den Tierbesitzern Beiträge an den Schaden zu be-

zahlen, falls Tiere wegen Rinderpest, Lungenseuche, Rotz, Wut, Milzbrand oder Rauschbrand umstehen oder geschlachtet werden müssen. Voraussetzung der Zahlungspflicht des Kantons ist in diesen Fällen einzig der ursächliche Zusammenhang zwischen einer der genannten Krankheiten und dem eingetretenen Tode oder der Schlachtung. Es ist nicht nötig, dass die Schlachtung stattfindet, um der Ausdehnung der Krankheit auf andere Tiere vorzubeugen. Es handelt sich also in diesen Fällen um eine Übernahme des dem Tierbesitzer durch die Seuche erwachsenden Schadens seitens des Staates.

Es ist jedoch nicht ausser acht zu lassen, dass bei Auftreten von Rinderpest, Lungenseuche, Rotz und Wut in allen Fällen vom Standpunkt der Seuchenpolizei aus, also um die Ausbreitung der Krankheit zu verhindern, die Schlachtung der erkrankten Tiere angeordnet werden muss. Milzbrand und Rauschbrand verlaufen sehr rasch und in den weitaus meisten Fällen ebenfalls tödlich. Es wäre nun vorab nicht billig, den Tierbesitzer, dessen Tier vor der Schlachtung umgestanden ist, schlechter zu stellen als den, der noch in der Lage war, zur Schlachtung zu schreiten. Allein auch abgesehen hievon erscheint es als durchaus begründet, den Verlust der Viehbesitzer auf dem vorgeschlagenen Wege zu mildern. Die Versicherungskassen, sozusagen ausschliesslich örtliche Gebilde ohne breite Basis, sind ausserstande, solche Seuchenschäden, die an einem Orte in grossem Masse auftreten können, zu tragen; die Möglichkeit einer sachgemässen Versicherung besteht somit nicht. Infolgedessen muss in anderer Weise dafür gesorgt werden, dass der Bauer durch den Verlust seines Viehstandes nicht in Not und Bedrängnis gerät. Es erscheint daher angemessen, dass zufolge der Bestimmungen von Art. 21, Ziffer 1 und Art. 25, Kantone und Bund eintreten. Den Kantonen steht es frei, für die Deckung solcher Schäden eine besondere Viehversicherungskasse zu gründen und dafür von den Viehbesitzern besondere Beiträge zu beziehen. Der Bund seinerseits deckt seinen Beitrag aus dem Ertrag der Gebühren, die ihm der Viehverkehr an der Grenze einbringt. Die Kantone können den Schadensbeitrag innert der Grenze von 60—75% normieren (Art. 23), so dass der Viehbesitzer immer noch mindestens 25%, eventuell bis 40% an sich zu tragen hat. Überdies werden die Viehversicherungskassen entlastet und der Beitrag an diese konnte um so eher einheitlich festgesetzt und beschränkt werden.

Aus landwirtschaftlichen Kreisen ist der Wunsch geäussert worden, dass diese Beitragspflicht auch auf die Todesfälle und die Schlachtungen infolge von Maul- und Klauenseuche ausgedehnt werde. Wir haben dieser Anregung nicht entsprechen können. Die Maul- und Klauenseuche nimmt leider oft eine so grosse Ausdehnung an, dass die finanziellen Folgen einer solchen Bestimmung

sehr schwer berechenbar wären. Die Krankheit verläuft in den weitaus meisten Fällen nicht tödlich und macht auch selten eine Schlachtung notwendig. Dagegen bringt sie durch die Abmagerung des Tieres und das Zurückgehen des Milchertrages in vielen Fällen sehr grossen Schaden. Die Versuchung wäre für die Tierbesitzer gross, statt der Pflege häufig die Schlachtung eintreten zu lassen, wenn in diesem letztern Falle staatliche Beiträge an den eintretenden Schaden von Bundeswegen gegeben werden müssten. Wir haben indessen der erwähnten Anregung in der Weise Rechnung getragen, dass wir es den Kantonen überlassen, an Schäden, die durch Maul- und Klauenseuche und gewisse Krankheiten der Schweine, also eventuell auch zufolge Tod oder Schlachtung der Tiere, eintreten, Beiträge zu leisten. Geschieht dies, so verabfolgt der Bund auch in diesen Fällen Beiträge bis auf die Hälfte der kantonalen Leistungen (Art. 26). Wir sind überzeugt, dass auch die Kantone in dieser Beziehung sehr vorsichtig sein werden.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die in Art. 21 vorgesehenen Beiträge der Kantone nicht geleistet oder bei leichterem Verschulden gemindert werden, wenn ein Geschädigter den Schaden selbst verursacht oder doch vermehrt hat, oder wenn er sich den sanitätspolizeilichen Vorschriften nicht in allen Teilen unterzieht.

Die Bestimmung, dass alle in Art. 21 genannten Beiträge von den Kantonen zu leisten sind, ist staatsrechtlich unvermeidlich; sie entspricht dem Art. 18 des bisherigen Gesetzes. Von den Bundesbeiträgen an die kantonalen Leistungen spricht Art. 25.

Art. 22. Die hier vorgesehenen Ausnahmen rechtfertigen sich von selbst. Es soll bloss der Besitzer inländischer und nützlicher Haustiere geschützt werden. Für zoologische Gärten, Menagerien und ähnliche Unternehmungen kann wohl die Schlachtung angeordnet werden, aber eine Entschädigungspflicht der Kantone besteht nicht.

Im Interesse der Seuchenpolizei kann es auch notwendig werden, zum Abschuss von Wild zu schreiten. Mit Rücksicht auf die Rechtsverhältnisse in den Revierkantonen haben wir zur Vermeidung von Missverständnissen darauf gehalten, ausdrücklich zu bestimmen, dass hiefür eine Entschädigung nicht zu leisten ist.

Art. 23. Hier werden Grundsätze aufgestellt über die Höhe der zu leistenden Beiträge. Die Kantone können die Beiträge innert gewissen Grenzen bestimmen. Mit den Mindestsätzen von 60 resp. 75% wird bezweckt, dass der Tierbesitzer einen namhaften Beitrag erhält und dass die Pflicht der Kantone nicht illusorisch gemacht werden kann. Der Wert der nutzbaren Teile wird selbstverständlich angerechnet. Die Festsetzung der Maximalsätze von 75 resp. 85% bezweckt, dass der Tierbesitzer auf alle Fälle einen Teil des Schadens an sich tragen muss und ein Interesse an der Vermeidung der Seuche und des Schadeneintrittes hat. Er wird

unter solchen Umständen den Tierbestand eher vor Seuchen zu schützen suchen und falls sie doch auftreten, bei der Bekämpfung lebhaft mitarbeiten. Die verschiedene Behandlung der in Ziffer 1 bis 3 und der in Ziffer 4 und 5 aufgeführten Fälle rechtfertigt sich dadurch, dass es sich bei der ersten Kategorie um kranke und verdächtige, bei der zweiten um gesunde Tiere handelt. Für die letztern sind Minimum und Maximum höher.

Es ist notwendig, dafür zu sorgen, dass die Schadensausmittlung möglichst einfach und mit tunlichst geringen Kosten stattfinden kann. Diesem Bestreben dient die Einführung von Höchstbeträgen, zu denen Tiere bestimmter Kategorien gewertet werden dürfen und namentlich auch die Abschätzung zu Durchschnittswerten. Die Festsetzung von Höchstbeträgen soll aus Gründen der Ökonomie verhindern, dass teure Tiere — der Verkaufswert von Rassistieren beträgt oft Tausende von Franken — zu ausnahmsweise hohen Preisen in Berechnung gezogen werden. Die Besitzer besonders wertvoller Tiere sind auch in der Regel weniger bedürftig. Durch die Abschätzung der Tiere nach Durchschnittswerten wird die individuelle Schätzung vermieden, die neben einer gewissen Unsicherheit auch sehr grosse Kosten — man denke an entlegene Gegenden, Weiden etc. — verursachen kann. Wir halten aber dafür, dass diese beiden Grundsätze nicht gesetzlich festgelegt werden sollten. Es müssen offenbar Erfahrungen gesammelt und Übelstände rasch beseitigt werden können. Deshalb wollen wir die erwähnten Abschätzungssysteme nicht gesetzlich festlegen, sondern dem Bundesrat bloss die Befugnis geben, sie einzuführen. Er wird dabei auf die Verhältnisse in den verschiedenen Kantonen und Gegenden Rücksicht nehmen, soweit dies gerechtfertigt ist.

Art. 24. Aus Gründen der Ökonomie und der Raschheit des Verfahrens müssen Prozesse über die Höhe der Beiträge ausgeschlossen werden. Sie sollen von den Kantonsregierungen auf Grund eines einfachen und kostenfreien Verwaltungsverfahrens endgültig festgesetzt werden.

Art. 25. Bis jetzt ersetzte der Bund den Kantonen die Hälfte ihrer nach Art. 17 des geltenden Gesetzes entstehenden Auslagen, sofern diese auf Massregeln gegen Rinderpest zurückzuführen sind (Art. 19). An den durch Lungenseuche entstehenden Schaden leistet der Bund unter gewissen Voraussetzungen einen Beitrag. Nach dem Entwurfe partizipiert der Bund an allen Beiträgen, die die Kantone an Viehbesitzer nach Art. 21 zu leisten haben. Wir haben oben dargetan, welche Auslagen dem Bunde dadurch erwachsen und wie dieselben gedeckt werden sollen. Wie in andern Subventionsgesetzen möchten wir die Unterstützung des Bundes nicht absolut auf 50% festlegen, sondern nur ermöglichen, bis zur Hälfte der kantonalen Leistung zu gehen. Die dem Bunde entstehenden Auslagen sollen das ordentliche Budget nicht belasten.

sondern durch die im Gesetze vorgesehenen Einnahmequellen, namentlich die Grenzgebühren, gedeckt werden. Es muss daher der Bundesverwaltung ermöglicht werden, die Beiträge eventuell etwas einzuschränken und unter der Hälfte der kantonalen Auslagen zu bleiben. Kantone, die die Vorschriften über die Tierseuchenpolizei nicht befolgen, verwirken die Bundesbeiträge gänzlich oder zum Teil (Entwurf Art. 25, Absatz 2, altes Gesetz Art. 21).

Art. 26. Die in Art. 21, Ziffer 1 des Entwurfes vorgesehene Beitragspflicht der Kantone bezieht sich nur auf Schaden, der durch Rinderpest, Lungenseuche, Rotz, Wut, Milzbrand oder Rauschbrand und infolge Tod oder Schlachtung erkrankter Tiere entstanden ist. Sie besteht also nicht, wenn Tiere an Maul- und Klauenseuche, Schweinerotlauf, Schweineseuche oder Schweinepest umstehen oder wegen einer dieser Krankheiten geschlachtet werden müssen. Einzelne Kantone bezahlen indessen heute schon auch Beiträge an solche Schäden.

Aus finanziellen Erwägungen haben wir davon abgesehen, den Kantonen die Pflicht aufzuerlegen, es zu tun und die Maul- und Klauenseuche, Schweineseuche, Schweinepest und Rotlauf der Schweine in Art. 21, Ziff. 1 aufzuführen. Indessen soll durch den Art. 26 des Entwurfes klargestellt werden, dass die Kantone berechtigt sind, über die in Art. 21, Ziffer 1 statuierte Beitragspflicht hinauszugehen. Tun sie dies, so wird ihnen der Bund, insofern die Schäden auf eine der vier in Art. 26, Absatz 2, aufgeführten Krankheiten zurückzuführen sind, Beiträge bezahlen, die jedoch die Hälfte der kantonalen Auslagen in keinem Falle übersteigen dürfen. Es ist somit durch diese gesetzliche Bestimmung in die Hand der Kantone gelegt, den Tierbesitzern nicht nur kantonale, sondern auch Bundesbeiträge an die Schäden zu verschaffen, die durch das Umstehen oder die Abschachtung von Tieren, die beispielsweise an Maul- und Klauenseuche erkrankt sind, entstehen. In der Höhe ihrer Beiträge sind die Kantone frei. Es gilt bloss die Einschränkung des Art. 23, Abs. 1.

Die Ausmittlung der Schäden und der Beiträge erfolgt auch in diesem Fall nach Massgabe der Art. 23, 24 und 25.

Wir möchten noch hervorheben, dass die Kantone allerdings auch nach Art. 21, Ziffer 2 und 3, in die Lage kommen können, Tierbesitzern Beiträge bezahlen zu müssen, wenn die Tiere an einer der in Art. 26, Absatz 2, aufgezählten Krankheiten, also z. B. Maul- und Klauenseuche gelitten haben. Aber diese Pflicht tritt nur ein, wenn Abschachtung, und zwar zufolge behördlicher Anordnung, erfolgte, um einer Ausdehnung der Krankheit vorzubeugen oder falls Tod oder Schlachtung die Folge behördlich angeordneter Behandlung ist. In Art. 26, Absatz 2, werden diese Voraussetzungen nicht gefordert.

Art. 27. Den Kantonen steht es auch frei, den Viehbesitzern

Beiträge an die Durchführung von Schutz- und Heilimpfungen gegen Tierseuchen oder an die Kosten für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche und der Tuberkulose zu leisten. Sie sind bundesrechtlich nicht verpflichtet es zu tun, aber berechtigt. Werden solche kantonale Beiträge geleistet, so kann ein Bundesbeitrag bis auf 50% der kantonalen Leistung verabfolgt werden.

Unter dem Einfluss kantonalen Unterstützungen wurden in den letzten Jahren durch die Schutz- und Heilimpfung erfreuliche Fortschritte erzielt. Es liegt in hohem Masse im Interesse der Einschränkung der Seuchen, dass der Bund die Bestrebungen der Kantone auf diesem Gebiete auch in Zukunft unterstützt. Es ist dies um so angemessener, als vielleicht doch selbst für die Maul- und Klauenseuche im Laufe der Zeit ein wirksames Heilmittel gefunden werden kann.

Die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche legt öfters den Kantonen, Gemeinden und Privaten grosse Opfer auf. Die sachgemässe tierärztliche Behandlung erkrankter Tiere, die Klauenbehandlung und Desinfektion, die Überwachung der Seuchenherde und die Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche sind mit grossen Kosten verbunden. Es erscheint als durchaus angemessen, dass der Bund nicht bloss an den Ausgaben der Kantone teilnimmt, durch die diese den Schaden beim einzelnen Tierbesitzer zu lindern versuchen, sondern auch an den Kosten der Massregeln, die weitere Kreise gegen die Ausbreitung der Seuche zu schützen geeignet sind. Wir sind schon unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes, obwohl dieses eine bezügliche Bestimmung nicht enthält, dazu gelangt, Beiträge an die Kosten der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche zu leisten, und wir betrachten es als sehr wünschenswert, dass das neue Gesetz diese Möglichkeit ausdrücklich vorsieht. Es ist dies um so gerechtfertigter, als der Bundesrat durch Art. 20 ermächtigt wird, in Beziehung auf die Behandlung der kranken und verdächtigen Tiere und in Beziehung auf die Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche Vorschriften zu erlassen.

Wir möchten indessen den Bund nicht zu einem festen Beitrag verpflichten und deshalb nur die obere Grenze (50% der kantonalen Leistung) bestimmen.

Wir haben uns oben über die Möglichkeit der Bekämpfung der Tuberkulose ausgesprochen und ausgeführt, dass noch keine genügenden Erfahrungen für eine endgültige Regelung der Frage vorliegen. Wir haben auch wegen der unbekanntenen finanziellen Konsequenzen in Art. 2 des Entwurfes vorschlagen müssen, dass die Bestimmungen desselben über die Entschädigung für Tierverluste (Art. 21—26 des Gesetzes) auf Schäden, die auf die Tuberkulose zurückzuführen sind, nicht zur Anwendung gebracht werden können. Dagegen erscheint es als durchaus angezeigt, dass be-

sondere, einen Erfolg versprechende Massnahmen der Kantone zur Bekämpfung der Tuberkulose vom Bunde unterstützt werden können. So wird man in die Lage kommen, sukzessive Erfahrungen zu sammeln und den schlimmsten Folgen dieser verheerenden Krankheit entgegenzutreten.

Dem Bundesrat soll es vorbehalten bleiben, die Bedingungen der Ausrichtung von Bundesbeiträgen nach dem jeweiligen Stande der Erfahrung und der Wissenschaft aufzustellen und überhaupt Garantien für eine ökonomische und sachgemässe Intervention zu verlangen. Über die finanziellen Folgen der in Art. 27 enthaltenen Bestimmungen haben wir uns oben bereits ausgesprochen.

Art. 28. Der Erörterung bedarf das Verhältnis der subventionierten Viehversicherungskassen zu den in Ziffer IV dieses Abschnittes behandelten Schäden.

Die Unterstützung der Viehversicherung durch den Bund beruht auf Art. 13 des Landwirtschaftsgesetzes vom 22. Dezember 1893, woselbst bestimmt ist:

„Der Bund unterstützt ferner die Bestrebungen der Kantone „für Viehversicherung und für Hagelversicherung mit Beiträgen.

„Aus den für diesen Zweck alljährlich durch das Budget fest- „zustellenden Summen werden Bundesbeiträge ausgerichtet an „diejenigen Kantone, welche die obligatorische Viehversicherung „im ganzen Kantonsgebiet oder in einzelnen Teilen desselben „(Bezirken, Gemeinden etc.) ins Leben rufen, unterstützen und „beaufsichtigen.“

Die bundesrätliche Vollziehungsverordnung zu dem erwähnten Gesetze bestimmt in Art. 75:

„Den Kantonen, welche die obligatorische Viehversicherung „im ganzen Kantonsgebiete oder in einigen Teilen desselben (Be- „zirken, Gemeinden etc.) ins Leben rufen, unterstützen und be- „aufsichtigen, können Bundesbeiträge bis zur Höhe der kantonalen „Leistung unter der Bedingung gewährt werden, dass die Organi- „sation und Geschäftsführung vom schweizerischen Landwirt- „schaftsdepartement, bzw. dem Bundesrat genehmigt sei und dass „die einzelnen Versicherungsgesellschaften die Obliegenheiten der „Viehinspektoren übernehmen. Schäden, für die gemäss Art. 17, „18, 19 und 20 des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln „gegen Viehseuchen, vom 8. Februar 1872, vom Bund und den „Kantonen Ersatz geleistet werden muss, sind von dieser Ver- „sicherung ausgeschlossen.“

Der Schlusssatz dieser Bestimmung wurde in der Weise ausgelegt, dass bloss Doppelbezahlung vermieden werden müsse, und dass demgemäss die Viehversicherungskassen nicht Leistungen machen dürfen für eingetretene Schäden, soweit die Kantone nach dem Viehseuchengesetz einzutreten hatten. Es wurde aber als zulässig betrachtet, dass die Viehversicherungskasse zu der Ent-

schädigung des Kantons noch eine Nachzahlung machte, damit der Tierbesitzer im ganzen nicht weniger erhielt, als er in einem gewöhnlichen Entschädigungsfall durch die Viehversicherungskasse erhalten hätte. Diese Nachzahlungen sind namentlich in den Kantonen praktisch, die in Seuchenfällen nur gewisse Höchstwerte der Tiere für die Entschädigung in Betracht ziehen. Erhielt beispielsweise der Tierbesitzer vom Kanton seinen Schaden nach einem Durchschnittswerte der Tiere mit 400 Fr. vergütet, hätte aber die Viehversicherungskasse in einem gewöhnlichen Entschädigungsfall Leistungen bis auf den Betrag von 600 Fr. zu machen, so wäre eine Nachzahlung von 200 Fr. zulässig.

Wir legen grossen Wert darauf, bei der Bestimmung der kantonalen und damit indirekt der Bundesbeiträge, wie dies in Art. 23, Absatz 2 vorgesehen ist, auf die Höchst- und Durchschnittswerte abzustellen. Soll dies möglich sein und geschehen, so wird der Bund es kaum verhindern können, dass der Tierbesitzer sich für den Mehrbetrag seines Schadens versichert, da ja bei dem Höchst- und Durchschnittswerte oft der wirkliche Schaden nicht zur Vergütung gelangt. Will man dieses System zulassen, so muss aber der Vorbehalt gemacht werden, dass der Tierbesitzer im ganzen von Kanton und Versicherungskasse nicht mehr als 75, resp. 85% des wirklichen Gesamtschadens erhalten darf, wie dies in Art. 23 des Entwurfes vorgesehen worden ist. Denn es besteht ein grosses Interesse daran, dass der Tierbesitzer einen Teil des Schadens an sich selbst trägt. Nur so wird er zu Vorsicht und Ökonomie erzogen.

Gegen dieses Vorgehen scheint auf den ersten Blick die Erwägung zu sprechen, dass der Bund in den Fall kommen könnte, zweimal an einen entstehenden Schaden beizutragen. Einmal auf Grund des Tierseuchengesetzes, ein zweites Mal auf Grund der Prämien an die Viehversicherungskassen. Diese Befürchtung ist jedoch nicht zutreffend. Durch Bundesratsbeschluss vom 30. Oktober 1914 ist der Bund aus verschiedenen Erwägungen, namentlich auch aus solchen finanzieller Natur, zum System von festen Maximalbeiträgen an die Viehversicherungskassen übergegangen. Er bezahlt in keinem Falle mehr als 1 Fr. für das Stück Grossvieh und 40 Rappen für das Stück Kleinvieh. *) Die praktische Folge dieser Massregel besteht darin, dass der Bund nun annähernd an die sämtlichen Versicherungskassen die erwähnten Ansätze be-

*) Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 30. Oktober 1914 lautet:
 „Art. 1. Den Kantonen, welche die obligatorische Viehversicherung nach Art. 13 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund gesetzlich geordnet haben, werden Bundesbeiträge in der Höhe der kantonalen Leistung verabfolgt, jedoch jährlich nicht mehr als 1 Fr. für jedes versicherte Stück Rindvieh und 40 Rappen für Kleinvieh.“

zahlen wird. Ob nun diese Kassen etwas grössere oder kleinere Leistungen übernehmen, oder ob sie noch das Risiko einer Auszahlung in Seuchenfällen tragen, ändert für den Bund, nachdem er nicht mehr nach Massgabe einer variablen Prämie, sondern nach einem festen Satze subventioniert, nichts. Die Mehrleistungen der Versicherungskassen müssen von den Tierbesitzern und eventuell den Kantonen getragen werden. Eine doppelte Inanspruchnahme von Bundessubventionen findet somit nicht statt.

Da der Bundesrat die Subventionierung der Viehversicherungskassen und deren Bedingungen im Wege der Verordnung zu regeln befugt ist, so dürfte es sich empfehlen, ihn durch eine gesetzliche Bestimmung zu beauftragen, die ziemlich vielgestaltigen hier in Betracht kommenden Verhältnisse in einheitlicher und jede Doppelzahlung ausschliessender Weise zu ordnen. Zahlt der Bund an die Viehversicherungskassen bloss einen festen Beitrag, so hat er kein absolutes Interesse, zu verhindern, dass durch vermehrte Zuschüsse der Mitglieder und der Kantone die Mittel für die Ausrichtung von Ergänzungsentschädigungen in Seuchenfällen zusammengelegt werden.

Wir möchten noch besonders betonen, dass die **Kantone** die in Art. 21, 26 und 27 des Entwurfes vorgesehenen Beiträge an die Viehbesitzer zu bezahlen haben und ihre Pflicht nicht auf die Viehversicherungskassen abwälzen dürfen. Machen die Kantone von der in Art. 26 ihnen eingeräumten Berechtigung keinen Gebrauch, und beanspruchen sie somit aus dieser gesetzlichen Bestimmung auch keine Bundesbeiträge, so steht es ihnen natürlich frei, die dort bezeichneten Schäden durch die Viehversicherungskassen decken zu lassen.

Zugunsten der von uns vorgeschlagenen Lösung mag schliesslich noch die Erwägung sprechen, dass bei Zulassung der von uns befürworteten Kombination die Viehversicherungskassen, deren Organe an Ort und Stelle sind, ein Interesse an der tunlichsten Reduktion des Schadens haben.

V. Vollzugs- und Strafbestimmungen.

Art. 29. Die Überlassung des Vollzuges an die Kantone entspricht unseren staatsrechtlichen Verhältnissen. Immerhin ist dem Bundesrate die Aufsicht über den Gesetzesvollzug vorbehalten (Art. 36, Absatz 3), und er ist berechtigt, von Amtes wegen jederzeit die Verfügungen zu treffen, die geeignet sind, den Vollzug des Gesetzes zu sichern (Art. 30, Absatz 2).

Absatz 2 entspricht dem Art. 15 des gegenwärtigen Gesetzes. Wir haben beobachten können, dass die Kantone versucht haben, gegeneinander Sperrern zu verhängen und Verkehrsbeschränkungen einzuführen, die öfters nicht unbedingt erforderlich waren. Auch in Zukunft sollen Massregeln von interkantonalen Tragweite nur mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können. Ist ein

Bedürfnis für solche vorhanden, so werden wir die Genehmigung nicht versagen.

Art. 30. Das hier eingeräumte Rekursrecht ist ähnlich gestaltet, wie in andern Bundesgesetzen; wir erinnern beispielsweise an das Fabrikgesetz.

Art. 31. Dieser Artikel bietet nichts Neues, er entspricht im wesentlichen den Vorschriften des Art. 6 des geltenden Gesetzes. Die Kompetenzen der Viehinspektoren müssen selbstverständlich für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft einheitlich geregelt werden. Bis jetzt schon wurden seitens des Bundes Beiträge an einzelne Instruktionkurse dieser Beamten gewährt, ohne dass hierfür eine gesetzliche Verpflichtung vorlag.

Art. 32. Die Organisation des kantonalen und örtlichen veterinärpolizeilichen Dienstes soll naturgemäss den Kantonen überlassen werden; indessen muss von Bundeswegen dafür gesorgt werden, dass die Tierseuchenpolizei von einem sachverständigen Beamten geleitet wird. Wir fordern daher die Einsetzung eines Kantonstierarztes, an dessen Besoldung der Bund die Hälfte bezahlt. Diese Beiträge werden jetzt schon ausgerichtet, ohne dass das Gesetz hierzu eine ausdrückliche Ermächtigung enthält. Aber auch abgesehen von der Einsetzung des Kantonstierarztes muss die Organisation den praktischen Bedürfnissen genügen und die richtige Durchführung der Vorschriften des Gesetzes sichern. Jeder Kanton wird im Anschluss an die bestehenden Einrichtungen und Gepflogenheiten eine Organisation treffen. Es liegt uns ferne, ohne Not Änderungen verlangen zu wollen. Immerhin ist es notwendig, dass die kantonalen, organisatorischen Vorschriften der Genehmigung des Bundesrates unterbreitet werden.

Art. 33. Diese Vorschrift ergibt sich aus dem Inhalte der Art. 21—23.

Art. 34. Diese Bestimmung entspricht dem Art. 31 des gegenwärtigen Gesetzes. Mit der Vermehrung von Hunden nimmt die Gefahr der Wutverbreitung zu.

Art. 35. Dieser Artikel entspricht sachlich dem Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1886. Die hier getroffene Präzisierung, wonach der Bundesrat über die Rechtsstellung, Befugnisse und Pflichten der Grenztierärzte, sowie deren Besoldung oder Entschädigung bestimmt, ist wünschenswert. Die Verhältnisse haben uns gezwungen, zwei Kategorien von Grenztierärzten zu schaffen: ständige Beamte und solche, die ihre Funktionen im Nebenamte ausüben.

Art. 36. Wir haben hier ausdrücklich eine Bestimmung vorgesehen, die sehr wünschenswert ist, nämlich die, dass der Bundesrat auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften seiner Vollziehungsverordnungen und Ausführungsbeschlüsse die geeigneten

Strafbestimmungen dieses Gesetzes anwendbar erklären könne. Es ist nicht möglich, die Natur und die Bedeutung aller Vollziehungsvorschriften mit Sicherheit vorauszusehen. Infolgedessen ist es richtiger, wenn mit der materiellen Vorschrift der Bundesrat auch die Strafsanktion aufstellt. So allein werden unangemessene Strafandrohungen, zu scharfe und zu milde, vermieden.

Art. 37. Entspricht dem bisherigen Rechte.

Art. 38. Wir verweisen auf unsere Ausführungen im allgemeinen Teil dieser Botschaft.

Art. 39. Durch diesen Artikel wird der Bundesrat ermächtigt, für die Seuchenforschung und die seuchenpolizeiliche Versuchs- und Untersuchungstätigkeit eine Anstalt zu errichten und Bestrebungen auf diesem Gebiete durch Beiträge zu unterstützen. Der Entwurf lässt somit zwei Lösungen zu: die Schaffung einer eidgenössischen Anstalt und die Unterstützung anderer, zu schaffender oder bestehender Anstalten. Die Frage, welcher Weg eingeschlagen werden soll, braucht heute nicht entschieden zu werden. Es genügt, festzustellen, dass auf dem Gebiete der Seuchenforschung und der Versuchs- und Untersuchungstätigkeit etwas geschehen muss, wenn mit Sachkenntnis an eine Bekämpfung der verschiedenen Tierseuchen herangetreten werden soll. Wir erinnern daran, dass in der Bundesversammlung zwei Postulate gestellt und gutgeheissen worden sind, von denen das eine (Nr. 659) die Lösung in der Verabfolgung von Bundesbeiträgen an die bestehenden, mit den schweizerischen veterinär-medizinischen Fakultäten verbundenen Versuchsstationen erblickt, während das andere zwei Lösungen, die Schaffung eines eidgenössischen bakteriologischen Institutes oder die Unterstützung kantonaler Anstalten offen lässt.

Der Art. 39 des Entwurfes bezweckt, eine positive Lösung der Frage, die nach eingehender Untersuchung eintreten soll, zu ermöglichen. Dies müsste durch besondern Beschluss der eidgenössischen Räte geschehen, nachdem zuvor die finanziellen Konsequenzen geprüft und die Aufgaben eines solchen Instituts genau festgestellt worden sind.

Art. 40—46. Die Strafbestimmungen haben wir nach Verständigung mit dem Justizdepartement redigiert. Speziell sind darin die vorsätzlichen und fahrlässigen Zuwiderhandlungen ausgeschieden und für die erstern höhere Strafminima und -maxima ausgesetzt als für die fahrlässigen Vergehen. Art. 40 behandelt die leichtern Fälle, die eigentlich bloss mit Polizeibussen geahndet werden. Art. 41 sieht eine wesentliche Verschärfung der gegenwärtig geltenden Strafbestimmungen (Art. 36 des Gesetzes vom 8. Februar 1872) vor. Das Bussenmaximum beträgt 2000 Fr. gegenüber 500 Fr. im jetzt geltenden Gesetz. Überdies kann in schwerern Fällen auf Gefangenschaft erkannt werden.

Was die Nebenstrafen betrifft, sowie die Umwandlung der Geldbussen in Gefängnis, so kommen nach Art. 45, Absatz 2, die Vorschriften des ersten Abschnittes des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 4. Februar 1853, zur Anwendung. Danach ist namentlich die Amtsentsetzung zulässig. Wir haben überdies in Art. 41, Abs. 3, vorgesehen, dass einem Tierarzte, der bei der Ausübung seines Berufes einen Seuchenfall in Missachtung von Art. 18, Absatz 2, nicht anzeigt, die Ausübung der Praxis untersagt werden kann. Diese Bestimmung wird allerdings selten zur Anwendung kommen müssen, da sich der tierärztliche Stand seiner Pflichten mit wenigen Ausnahmen bewusst ist und diese gewissenhaft erfüllt.

Die Vorschrift des Art. 43, d. h. die Umschreibung des Rückfalles, ist den Bestimmungen des Lebensmittelpolizeigesetzes nachgebildet.

Art. 47 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Art. 48. Das vorliegende Gesetz bedarf zu seiner Ausführung und Ergänzung einer ganzen Reihe kantonaler Vorschriften, wie sich dies namentlich aus Art. 31–34 ergibt. Es erscheint als angemessen, die Kantone zu ermächtigen, die notwendigen Bestimmungen auf dem Wege der Verordnung aufzustellen, da es sich doch nur um die Ausführung bundesgesetzlicher Vorschriften handelt. An der sachgemässen Organisation ist nicht nur der betreffende Kanton, sondern der Bund und das ganze Land interessiert. Infolgedessen erscheint es als angemessen, dass eventuell der Bundesrat die Einführungsbestimmungen erlässt, wo die Kantone nicht in der Lage wären, es zu tun. Die darüber in Art. 48 getroffenen Vorschriften sind den Einführungsbestimmungen (Art. 52 und 53) des Zivilgesetzbuches nachgebildet.

Wir empfehlen Ihnen den nachstehenden Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen zur Annahme.

Genehmigen Sie auch bei diesem Anlasse die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 15. März 1915.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Bundesgesetz
betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Ausführung des Artikels 69 der Bundesverfassung;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates, vom 15. März
1915,

beschliesst:

I. Bezeichnung der Tierseuchen.

Art. 1. Tierseuchen im Sinne des vorliegenden Gesetzes sind folgende Krankheiten:

1. die Rinderpest;
2. die Lungenseuche des Rindviehs;
3. die Maul- und Klauenseuche;
4. der Rotz;
5. die Wut;
6. der Milzbrand;
7. der Rauschbrand;
8. der Rotlauf der Schweine;
9. die Schweineseuche und die Schweinepest.

Der Bundesrat ist befugt, beim Auftreten anderer, in diesem Artikel nicht genannter, gemeingefährlicher Tierkrankheiten die zu deren Bekämpfung nötigen Bestimmungen aufzustellen und die Vorschriften dieses Gesetzes als ganz oder teilweise anwendbar zu erklären.

Art. 2. Bis zum Erlass eines Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Tuberkulose ist der Bundesrat befugt, die hierfür geeigneten Vorschriften dieses Gesetzes, immerhin mit Ausschluss der Art. 21—26, auch für die Tuberkulose des Rindviehs, soweit es sich um äusserlich erkennbare Formen handelt, zur Anwendung zu bringen.

Art. 3. Der Bundesrat wird zur Bekämpfung der Geflügelcholera und Hühnerpest, sowie der Faulbrut der Bienen die nötigen Vorschriften erlassen und die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie sich hierfür eignen, auf diese Krankheiten anwendbar erklären.

II. Vorschriften über den Verkehr mit Tieren und tierischen Stoffen.

Art. 4. Der Verkehr mit Tieren, die an einer Seuche erkrankt oder einer solchen Erkrankung verdächtig sind, sowie mit Tieren, die eine Ansteckungsgefahr bieten, ist verboten.

Art. 5. Der gesamte Verkehr mit Tieren des Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechtes untersteht der Kontrolle durch die Organe der Gesundheitspolizei.

Der Viehinspektor (Art. 31) führt ein Verzeichnis der in seinen Kreis gebrachten und diesen verlassenden Tiere. Er stellt für die letzteren auf Verlangen Gesundheitsscheine aus, falls keine besonderen oder örtlichen oder allgemeinen Sperrmassregeln bestehen, die den betreffenden Tierbesitzer angehen, und falls dem Beamten keine Tatsache bekannt ist, die die Gefahr einer Seuchenverschleppung begründen könnte.

Über den Inhalt und die Gültigkeitsdauer der Gesundheitsscheine erlässt der Bundesrat die nötigen Vorschriften.

Art. 6. Wer ein Tier (Art. 5, Abs. 1) infolge Veräusserung oder aus einem andern Grunde an einen Ort verbringen will, der ausserhalb des Inspektionskreises liegt, muss beim Viehinspektor einen Gesundheitsschein einholen, und diesen dem Übernehmer des Tieres oder, wenn keine Veräusserung stattfindet, dem Viehinspektor des Kreises, in den das Tier verbracht wird, übergeben.

Wer ein solches Tier erwirbt und in einen andern Viehinspektionskreis bringt, muss dem Viehinspektor binnen 24 Stunden den dazugehörigen Gesundheitsschein übergeben.

Der Bundesrat wird im Wege der Verordnung Ausnahmen zulassen für Tiere, die zum Zwecke des Weidganges, der Aufzucht von Futter oder wegen ähnlicher Gründe vorübergehend in einen benachbarten Inspektionskreis gebracht werden.

Art. 7. Auf Eisenbahnen und Dampfschiffen dürfen Tiere des Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechtes nur befördert werden, wenn sie von gültigen Gesundheitsscheinen (Art. 6) oder Passierscheinen (Art. 15) begleitet sind.

Über den Transport von Tieren und tierischen Stoffen wird der Bundesrat die erforderlichen Vorschriften aufstellen.

Art. 8. Märkte und Ausstellungen, an denen Tiere des Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- oder Schweinegeschlechtes aufgeführt werden, sind tierärztlich und polizeilich zu überwachen.

Tiere der genannten Gattungen dürfen nur auf den Markt gebracht werden, wenn sie von gültigen Gesundheitsscheinen begleitet sind, und wenn sie in der der Auffuhr vorangehenden tierärztlichen Untersuchung weder krank noch verdächtig befunden worden sind.

Für lokale Schauen können vom Bundesrat im Wege der

Verordnung Ausnahmen von der Vorschrift in Absatz 1 und 2 gestattet werden.

Art. 9. Gegen die Verschleppung von Seuchen durch die gewerbmässige Ausübung des Viehhandels wird der Bundesrat sanitätspolizeiliche Vorschriften erlassen.

Art. 10. Der Hausierhandel mit Pferden, Rindvieh, Schafen, Ziegen, Schweinen und Geflügel ist verboten. Die Kantone können für Hausgeflügel Ausnahmen bewilligen, wenn sie gleichzeitig schützende Bestimmungen aufstellen.

Das Treiben von Wanderherden jeder Art auf öffentlichen Strassen und Wegen kann vom Bundesrate eingeschränkt oder verboten werden.

Art. 11. Über die Beaufsichtigung von Schlachthäusern, Gerbereien, Fell- und Häutehandlungen, sowie, wenn besondere Gefahr vorliegt, von Ställen, in denen Tiere vorübergehend untergebracht werden (wie Ställe von Gasthöfen und Gemeinden), erlässt der Bundesrat zum Zwecke der Verhütung von Seuchenverschleppung die nötigen sanitätspolizeilichen Vorschriften.

Art. 12. Alle zum Transport von Tieren verwendeten Fahrzeuge der Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen, alle Werkzeuge und Geräte, sowie die Schuppen, Rampen und Plätze, von denen aus Tiere verladen oder abgeführt wurden, sind vor der weitem Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.

Zur Weiterbeförderung dürfen nur gehörig gereinigte und desinfizierte Fahrzeuge übernommen, oder in den Verkehr gebracht werden.

Art. 13. Die Ein- und Durchfuhr von Tieren des Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechtes aus dem Auslande in und durch die Schweiz, sowie von tierischen Stoffen und von Gegenständen, die zufolge ihrer Natur oder Verwendung Träger des Ansteckungsstoffes einer Seuche sein können, darf nur unter den vom Bundesrate jeweilen vorgeschriebenen allgemeinen und besondern sanitätspolizeilichen Bedingungen und nur über diejenigen Einfuhrstellen stattfinden, die hierfür ausdrücklich bezeichnet werden.

Der Bundesrat wird die Ein- und Durchfuhr der in Absatz 1 genannten Tiere, Stoffe und Gegenstände beschränken oder gänzlich verbieten, wenn dies sanitätspolizeilich begründet ist.

Art. 14. Jedes in die Schweiz einzuführende oder zur Durchfuhr bestimmte Tier ist durch einen schweizerischen Grenztierarzt zu untersuchen.

Tiere, die an einer Seuche erkrankt oder der Ansteckung verdächtig sind, oder von denen nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, dass sie Träger eines Ansteckungsstoffes sind, werden zurückgewiesen.

Ausnahmsweise, namentlich, wenn durch die Rückweisung

von Tieren eine vermehrte Seuchengefahr für die Grenzgebiete zu befürchten ist, kann mit besonderer Bewilligung an Stelle der Rückweisung die sofortige Abschachtung treten. Eine solche ist jedoch besonders zu überwachen und unter Vorsichtsmassregeln vorzunehmen, die eine Verschleppung der Seuche ausschliessen.

Art. 15. Die Einfuhr oder Durchfuhr ist bloss zulässig auf Grund von Passierscheinen, die von den Grenztierärzten für die zugelassenen Tiere ausgestellt werden. Die Passierscheine für eingeführte Tiere sind dem Viehinspektor des Bestimmungsortes gleich bei Ankunft abzugeben.

Art. 16. Über die sanitätspolizeiliche Kontrolle und Untersuchung, sowie die Zulassung und Rückweisung der in Art. 13, Absatz 1 bezeichneten Stoffe und Gegenstände erlässt der Bundesrat die nötigen Vorschriften. Er kann dabei für tierische Stoffe, wie Häute und Haare, allgemein die Durchführung der Desinfektion auf Kosten der Lieferanten oder Bezüger anordnen.

Art. 17. Für den Verkehr zwischen den Grenzgebieten und über die Durchfuhr von Pferden kann der Bundesrat besondere von Art. 13–16 abweichende Bestimmungen aufstellen.

III. Besondere Massnahmen beim Ausbruch von Tierseuchen.

Art. 18. Wer Tiere hält, ist verpflichtet, von dem Ausbruch von Seuchen unter seinem Tierbestande und von allen verdächtigen Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, der von den kantonalen Behörden zu bezeichnenden lokalen Amtsstelle ohne Verzug Anzeige zu machen und Massregeln zu treffen, die die Übertragung auf andere Tiere tunlichst verhindern. Die gleiche Pflicht liegt Personen ob, denen die Obhut von Tieren anvertraut ist.

Die Anzeigepflicht besteht ferner für Tierärzte, Fleischschauer, Viehinspektoren und alle Polizeibeamten.

Art. 19. Die zur Entgegennahme der Anzeige bezeichnete Amtsstelle soll sofort der Gemeindebehörde Anzeige machen. Diese ist gehalten, ohne Verzug die notwendigen ersten Massnahmen zur Verhinderung der weitem Verbreitung der Seuche zu treffen und die zuständigen kantonalen Behörden zu benachrichtigen.

Art. 20. Zur Bekämpfung der Seuchen und ihrer weitem Verbreitung sollen alle Massregeln getroffen werden, die nach dem jeweiligen Stande der Erfahrung und Wissenschaft zur Verhinderung einer weitem Ausdehnung der Krankheit und zum Schutze von Menschen und Tieren geeignet sind.

Der Bundesrat wird die die Durchführung dieses Grundsatzes ernden Vorschriften aufstellen. Er wird dabei, abgesehen von der angemessenen Behandlung der kranken und verdächtigen Tiere, insbesondere vorsehen:

1. Die sofortige Tötung von erkrankten oder seuchenverdächtigen Tieren von geringem Werte, die Vernichtung der Kadaver und von Sachen und Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes der Seuche sein können;
2. die sofortige Abschachtung von kranken und verdächtigen Tieren und Tierbeständen, wenn diese Massregel durch die Umstände als gerechtfertigt erscheint;
3. die Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche durch Absonderung der kranken Tiere, gehörige Desinfektion, die Absperrung von Ställen, Gehöften, Weiden und Ortschaften für den Viehverkehr und, wenn nötig, die Einschränkung des Personenverkehrs;
4. die Beobachtung verdächtiger Tiere (Quarantäne);
5. das Verbot der Abhaltung von Märkten, Ausstellungen und Viehversteigerungen; die Einschränkung oder das Verbot des Viehverkehres für gewisse Gegenden oder Bezirke;
6. die Möglichkeit der Verschärfung der in bezug auf Viehverkehr und Viehhandel überhaupt bestehenden sanitätpolizeilichen Vorschriften.

Der Bundesrat wird bei Aufstellung und Handhabung der Vorschriften die Bedürfnisse des Verkehrs tunlichst und soweit berücksichtigen, als dies mit einer energischen Seuchenbekämpfung vereinbar ist.

IV. Beiträge der Kantone und des Bundes an Seuchenschäden und an die Kosten der Seuchenbekämpfung.

Art. 21. Die Kantone, in denen sich die Tiere befinden, leisten den Tierbesitzern nach Massgabe der folgenden Bestimmungen Beiträge an den Schaden, der entsteht:

1. Falls Tiere wegen Rinderpest, Lungenseuche, Rotz, Wut, Milzbrand oder Rauschbrand umstehen oder abgetan werden müssen;
2. falls erkrankte Tiere wegen einer behördlich angeordneten Behandlung an einer der in Art. 1 aufgezählten Krankheiten umstehen oder deshalb abgetan werden müssen;
3. falls erkrankte Tiere oder solche, die der Ansteckung ausgesetzt waren, auf behördliche Anordnung geschlachtet werden müssen, um der Ausdehnung einer der in Art. 1 aufgezählten Krankheiten vorzubeugen;
4. falls gesunde Tiere wegen einer behördlich angeordneten prophylaktischen Behandlung (z. B. Impfung) umstehen oder geschlachtet werden müssen;
5. falls auf behördliche Anordnung gesunde Tiere geschlachtet oder Sachen vernichtet werden müssen, um der Ausdehnung einer der in Art. 1 aufgezählten Krankheiten vorzubeugen.

Die Beiträge werden nicht geleistet oder bei leichtem Verschulden vermindert, wenn ein Geschädigter die Seuche mitverschuldet, dieselbe gar nicht oder zu spät anzeigt oder sich sonstwie den gesundheitspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen nicht in allen Teilen unterzogen hat.

Art. 22. Die in Art. 21 vorgesehenen Beiträge des Kantons werden nicht gewährt:

1. Für Tiere und Gegenstände von geringem Wert, für beseitigte Hunde und Katzen, sowie für abgeschossenes Wild;
2. für Tiere in zoologischen Gärten, Menagerien und ähnlichen Unternehmungen;
3. für Schlachttiere ausländischer Herkunft;
4. für Tiere inländischer Herkunft, die sich in Schlachthöfen oder in den zu solchen gehörenden Stallungen befinden;
5. für Pferde und Nutzvieh von ausländischer Herkunft, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, dass die Ansteckung erst nach der Einfuhr stattgefunden hat.

Art. 23. Die Beiträge der Kantone sollen so bemessen werden, dass die Geschädigten unter Einrechnung des Wertes der nutzbaren Teile der umgestandenen oder geschlachteten Tiere in den Fällen von Art. 21, Ziffer 1 bis 3, mindestens 60% und höchstens 75%, in den Fällen von Art. 21, Ziffer 4 und 5, mindestens 75% und höchstens 85% des Schadens erhalten.

Der Bundesrat kann Höchstbeträge bestimmen, die für ein einzelnes Tier in Betracht fallen dürfen und anordnen, dass die Abschätzung nach Durchschnittswerten zu erfolgen habe.

Art. 24. Die Beiträge an die Tierbesitzer werden von den Kantonsregierungen endgültig festgesetzt.

Die Grundlagen für die Bestimmung der Beiträge sind durch ein möglichst einfaches und für den Tierbesitzer kostenfreies Verwaltungsverfahren festzustellen.

Art. 25. Der Bund leistet den Kantonen an die Ausgaben, die aus den Vorschriften der Art. 21 bis 23 entstehen, Beiträge bis zur Hälfte.

Wenn ein Kanton die vom Bunde erlassenen Vorschriften über die Tierseuchenpolizei mangelhaft durchführt, so sollen ihm die in Absatz 1 vorgesehenen Bundesbeiträge, je nach dem Masse des Verschuldens, gekürzt oder gar nicht ausgerichtet werden.

Über die Ausrichtung der Bundesbeiträge entscheidet der Bundesrat endgültig.

Art. 26. Die Kantone sind berechtigt, auch an Schäden Beiträge zu leisten, die entstehen, wenn Tiere an einer der in Art. 21, Ziffer 1, nicht genannten Krankheiten umstehen oder wegen einer solchen geschlachtet werden müssen.

Soweit sich diese Leistungen auf Schäden beziehen, die durch Maul- und Klauenseuche, Schweineseuche, Schweinepest oder Rot

lauf der Schweine verursacht wurden, so wird der Bund den Kantonen Beiträge bezahlen, die jedoch die Hälfte der Gesamtleistung in keinem Falle übersteigen dürfen.

Die Vorschriften der Art. 23, Art. 24 und Art. 25, Absätze 2 und 3, kommen auf diese Beiträge zur Anwendung. Indessen sind die Kantone an die in Art. 23 festgesetzten Mindestbeiträge nicht gebunden.

Art. 27. An Kantone, die den Viehbesitzern Beiträge an die Durchführung von Schutz- und Heilimpfungen gegen Tierseuchen oder an die Kosten für die Bekämpfung der Maul- und Klauen-seuche und der Tuberkulose leisten, kann unter Bedingungen, die der Bundesrat aufstellen wird, ein Bundesbeitrag bis auf 50% verabfolgt werden.

Art. 28. Der Bundesrat wird auf dem Wege der Verordnung bestimmen, ob und inwieweit in Seuchenfällen neben den in diesem Abschnitt vorgesehenen Beiträgen der Kantone ergänzende Leistungen von Viehversicherungskassen zulässig sind.

V. Vollzugs- und Strafbestimmungen.

Art. 29. Der Vollzug dieses Gesetzes liegt den Kantonen ob, mit Ausnahme der Massnahmen an der Landesgrenze, die Sache des Bundes sind.

Massnahmen eines Kantons, die den Verkehr mit andern Kantonen betreffen, sind bloss mit Zustimmung des Bundesrates zulässig.

Art. 30. Gegen die Anwendung des Gesetzes durch die kantonale Regierung können Beteiligte binnen zwanzig Tagen seit Kenntnissnahme eines Erlasses beim Bundesrate Beschwerde erheben, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat nur in den Fällen aufschiebende Wirkung, für die dies in den Vollziehungsverordnungen ausdrücklich vorgesehen wird. Überdies kann die aufschiebende Wirkung bei Eingang der Beschwerde besonders angeordnet werden.

Der Bundesrat ist überdies berechtigt, von Amtes wegen jederzeit die Verfügungen zu treffen, die geeignet sind, den Vollzug des Gesetzes zu sichern.

Art. 31. Die Kantone haben ihr Gebiet in Viehinspektionskreise einzuteilen und für jeden Kreis einen Viehinspektor und Stellvertreter zu bezeichnen. Der Bundesrat bestimmt deren Pflichten und Befugnisse.

Die Kantone sorgen für angemessene Entschädigung der Viehinspektoren; sie sind verpflichtet, Instruktionkurse anzuordnen, deren Besuch für die Viehinspektoren und deren Stellvertreter obligatorisch ist. Der Bund gewährt den Kantonen an die Kosten dieser Kurse Beiträge bis auf die Hälfte ihrer Auslagen.

Art. 32. Die Kantone organisieren im übrigen den kantonalen und örtlichen veterinärärztlichen Dienst unter folgenden Vorbehalten selbständig:

1. Jeder Kanton bezeichnet einen Kantonstierarzt, der, sei es als ständiger Beamter, sei es als Fachexperte, die Tierseuchenpolizei unter Aufsicht der kantonalen Regierung leitet. Der Bund zahlt an die Besoldung oder Entschädigung des Kantonstierarztes die Hälfte;
2. die kantonale Organisation muss geeignet sein, die richtige Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund derselben erlassenen Verordnungen zu sichern.

Art. 33. Die Kantone stellen innert den Grenzen der Art. 21 bis 28 Vorschriften über die Ausrichtung der Beiträge auf, die in Seuchenfällen an Tierbesitzer zu bezahlen sind; sie ordnen das in Art. 24 vorgesehene Verfahren.

Art. 34. Die Kantone werden, um einer übermässigen Vermehrung der Hunde vorzubeugen, eine Kontrolle über diese ausüben und eine Hundesteuer einführen.

Art. 35. Der Bundesrat bestimmt die Einfuhrstellen für Tiere und wählt die nötige Anzahl von Grenztierärzten. Er bestimmt deren Rechtsstellung, Befugnisse und Pflichten, sowie deren Besoldung oder Entschädigung. Die Festsetzung der Besoldungen der ständigen Grenztierärzte durch ein Gesetz über die Organisation des Volkswirtschaftsdepartements bleibt vorbehalten.

Art. 36. Der Bundesrat wird zu dem vorliegenden Gesetz die nötigen Vollziehungsverordnungen und Ausführungsbeschlüsse erlassen und auf Zuwiderhandlungen gegen deren Vorschriften die geeigneten Strafbestimmungen dieses Gesetzes anwendbar erklären.

Er setzt die Gebühren für die Grenzuntersuchungen und für die Ausstellung von Passier- und Gesundheitsscheinen fest und bestimmt die für Kontrollen und Scheine zu verwendenden Formulare.

Der Bundesrat übt die Aufsicht über die Vollziehung des Gesetzes durch die Kantone aus.

Art. 37. Die Gebühren für die Ausstellung der Gesundheitsscheine, sowie die Bussen für strafbare Handlungen fallen den Kantonen zu.

Art. 38. Aus dem Ertrage der Gebühren, die für Untersuchungen von Tieren, Fleisch und anderen tierischen Stoffen an der Grenze erhoben werden, sind zunächst die dem Bunde aus diesem Gesetze erwachsenden Ausgaben zu bestreiten. Ein allfälliger Überschuss fällt in den eidgenössischen Viehseuchenfonds.

Kapital- und Zinserträge dieses Fonds dürfen nur für die Bekämpfung der Tierseuchen und die Linderung der daraus entstehenden Schäden, sowie für Zwecke der Seuchenforschung und der seuchenpolizeilichen Versuchs- und Untersuchungstätigkeit

verwendet werden. Das Kapital des Fonds darf nur ganz ausnahmsweise angegriffen werden, wenn die Einnahmen aus den Untersuchungsgebühren und die Zinse des Fonds zur Deckung der durch dieses Gesetz veranlassten Ausgaben nicht ausreichen. In diesem Falle sind die Untersuchungsgebühren entsprechend zu erhöhen und die entnommenen Beträge wieder zu ersetzen.

Art. 39. Der Bund kann für die Seuchenerforschung und die seuchenpolizeiliche Versuchs- und Untersuchungstätigkeit eine Anstalt errichten und Bestrebungen auf diesen Gebieten durch Beiträge unterstützen.

Art. 40. Wer vorsätzlich den Bestimmungen der Art. 6, Abs. 1 und 2, 8, Abs. 1 und 2, und 10, oder den in Ausführung dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Busse von 10 bis 300 Franken bestraft.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse von 5 bis 200 Franken.

Die gleiche Strafe wird auf die Übertretung jedes Gebotes oder Verbotes gesetzt, das auf Grund dieses Gesetzes von irgend-einer Behörde erlassen wird, falls dieses Gesetz oder die Verordnungen nicht eine schwerere Strafe androhen.

Art. 41. Wer vorsätzlich den Bestimmungen der Art. 4, 13, 14, 15, 18, 19 und 20 und den in Ausführung dieser Bestimmungen von den zuständigen Behörden des Bundes oder eines Kantons erlassenen Beschlüssen und Weisungen zuwiderhandelt, wird mit Busse von 30 bis 2000 Franken bestraft. In besonders schweren Fällen, oder wenn der Täter rückfällig ist, kann überdies auf Gefängnis bis zu vier Monaten erkannt werden.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse von 15 bis 1000 Franken. In Fällen grober Fahrlässigkeit kann neben der Busse auf Gefängnis bis zu zwei Monaten erkannt werden.

Dem Tierarzt, der sich vorsätzlich eines schweren Vergehens schuldig macht, kann der Richter überdies die Ausübung der Praxis für die Dauer von drei Monaten bis zu drei Jahren untersagen. Handelte der Tierarzt fahrlässig, so kann ihm der Richter, wenn der Täter rückfällig ist, die Ausübung der Praxis für die Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr untersagen.

Art. 42. Wer vorsätzlich den Bestimmungen der Art. 7 und 12 zuwiderhandelt, wird mit Busse von 30 bis 500 Franken bestraft.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse von 15 bis 250 Franken.

Art. 43. Rückfall liegt vor, wenn jemand, der durch rechtskräftiges Urteil der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Art. 4, 18, 19 und 20 schuldig erklärt worden ist, vor Ablauf von drei Jahren nach Vollzug oder nach Erlöschen seiner Strafe eine solche Zuwiderhandlung wieder begeht.

Art. 44. Die Zuwiderhandlungen verjähren, soweit Art. 40 in Betracht kommt, in einem Jahre, in allen übrigen Fällen in drei Jahren.

Die rechtskräftig ausgesprochenen Strafen verjähren binnen fünf Jahren.

Art. 45. Die Untersuchung und Beurteilung der in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen und Unterlassungen ist Sache der kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.

Soweit in den Art. 40 bis 44 nichts Abweichendes bestimmt ist, findet bei der Beurteilung der auf Grund dieses Gesetzes mit Strafe bedrohten Handlungen der erste Abschnitt des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853 Anwendung.

Art. 46. Die in Anwendung von Art. 40—45 gefällten Endentscheide der kantonalen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden sind sofort dem Bundesrate unentgeltlich einzusenden.

Dem Bundesrat steht das Recht zu, gegen diese Entscheide nach Massgabe von Art. 161 und folgende des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 22. März 1893 die Kassationsbeschwerde zu erheben.

VI. Schlussbestimmungen.

Art. 47. Die Vorschriften des Bundes über Tiere, die in militärischen Kursen, Truppenübungen oder Aufgeböten verwendet oder mitgeführt werden, bleiben vorbehalten.

Art. 48. Soweit dieses Gesetz zu seiner Ausführung der Ergänzung durch kantonale Anordnungen bedarf, sind die Kantone verpflichtet, solche aufzustellen und können sie auf dem Verordnungswege erlassen. Diese Anordnungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates.

Hat ein Kanton die notwendigen Anordnungen nicht rechtzeitig getroffen, so erlässt der Bundesrat vorläufig die erforderlichen Verordnungen an Stelle des Kantons.

Art. 49. Durch das vorliegende Gesetz werden alle eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über Tierseuchenpolizei, die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, aufgehoben, insbesondere:

1. Das Bundesgesetz über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872,
2. das Bundesgesetz betreffend Zusatzbestimmungen zum Bundesgesetz über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 19. Juli 1873, und
3. das Bundesgesetz betreffend eine Änderung des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 über polizeiliche Massregeln, vom 1. Juli 1886.